



Freiensteinau

INFORMATIONEN ÜBER BESTATTUNGSFORMEN IN DER GEMEINDE FREIENSTEINAU

Stand: 01.01.2021

Kontakt

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau
Friedhofsverwaltung
Alte Schulstraße 5
36399 Freiensteinau
Tel.: 06666/9600-25

Inhalt

Einleitung.....	1
Die Friedhöfe	2
Begriffserklärungen	2
Die Reihengrabstätte.....	3
Die Wahlgrabstätte	3
Die Urnenreihengrabstätte	4
Die Urnenwahlgrabstätte	4
Die Baumgrabstätte	5
Die Urnengemeinschaftsgrabanlage	5
Die Rasengrabstätte	6
Die anonyme Beisetzung.....	7
Weitere Informationen	7
Anspruch Nutzungsrecht	7
Bestattungszeiten	7
Herstellung der Gräber	7
Bestattungen am Wochenende	8
Kontakt	8

Einleitung

Friedhöfe sind nicht nur Orte des Trauerns und des Abschieds, sondern auch Orte des Gedenkens und des Erinnerns an die Verstorbenen.

Wir bieten eine Vielzahl an Bestattungsmöglichkeiten an. Auf allen Friedhöfen besteht die Möglichkeit der Beisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten, die als Erd- oder Urnenbestattung angelegt sind. Des Weiteren bieten wir auf ausgewählten Friedhöfen anonyme Urnenbestattungen, Baumbestattungen, Rasengräber oder die Möglichkeit der Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage.

Auf den nachfolgenden Seiten erhalten Sie ausführliche Informationen zu den Bestattungsformen. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

Die Friedhöfe

Die Gemeinde Freiensteinau unterhält derzeit 12 Friedhöfe:

Ort	Adresse / Wegbeschreibung
Freiensteinau	Am Kirchberg 10
Holzmühl	Friedhofsstraße
Fleschenbach	Am Rück
Salz	Götzenweg
Ober-Moos	Friedhofsweg
Nieder-Moos	L 3178 (Verbindungsstraße Freiensteinau / Nieder-Moos
Gunzenau	Horstweg
Reichlos	Höhenstraße
Weidenau	An den Hohwiesen
Reinhards	Stollmühlweg
Hess. Radmühl	Schlippachstraße (Verbindungsstraße Radmühl / Fleschenbach
Preuß. Radmühl	Zum Baumgarten 7

Begriffserklärungen

Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.

Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden.

Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

Die Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Sargbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Das Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

In der Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Die Beisetzung von Aschenurnen ist nicht zulässig.

Gebühren	
Herstellung	1.200,00 €
Nutzungsrecht	610,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, etc.	

Die Wahlgrabstätte

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen. Es können einstellige oder zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen erworben werden. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

Die Ruhefrist beträgt bei Wahlgrabstätten 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Gebühren	
Herstellung	ab 1.200,00 €
Nutzungsrecht einstellige Grabstätte	730,00 €
Nutzungsrecht zweistellige Grabstätte	1.460,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, Verlängerung Nutzungszeit, etc.	

Die Urnenreihengrabstätte

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte beträgt 25 Jahre.

Die Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Gebühren	
Herstellung	300,00 €
Nutzungsrecht	170,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, etc.	

Die Urnenwahlgrabstätte

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte beträgt 25 Jahre.

Die Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Gebühren	
Herstellung	300,00 €
Nutzungsrecht einstellige Grabstätte	207,00 €
Nutzungsrecht zweistellige Grabstätte	255,00 €
Nutzungsrecht dreistellige Grabstätte	420,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, Verlängerung Nutzungszeit, etc.	

Die Baumgrabstätte

An besonders ausgewiesenen Bäumen ist im Wurzelbereich die Bestattung von Urnen möglich. Bei Baumgrabstätten handelt es sich um Einzelgrabstätten, somit kann im Laufe der Ruhefrist nur eine Urne beigesetzt werden.

Die Urne darf nur aus leicht verrottbarem Material hergestellt sein. Die Ruhefrist für Baumgrabstätten beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes unrettbar beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde Freiensteinau zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch eine Schrifttafel, die an einer Stele angebracht wird. Auf dieser Platte werden der Ruf- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten eingraviert. Die Beschaffung und Anbringung der Platte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Es ist untersagt, die Bäume und deren Umfeld darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Die Rasenbepflanzung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Pflegeeingriffe sind nur zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.

Gebühren	
Herstellung	300,00 €
Nutzungsrecht	505,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, etc.	

Die Urnengemeinschaftsgrabanlage

Bei der Beisetzung einer Aschurne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird die Grabstelle nicht als solche kenntlich gemacht. Das Feld der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird als einheitliche Rasenfläche gekennzeichnet.

Nach der Beisetzung der Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung zu erkennen. Das Aufstellen von Grabkreuzen, Anpflanzungen oder das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet.

Durch die Friedhofsverwaltung wird zum Gedenken der Verstorbenen eine Schrifttafel mit den Angaben über Rufname und Nachname, sowie Geburts- und Sterbedatum an einer Stele angebracht.

Diese Bestattungsform ist ausschließlich auf dem Friedhof in Ober-Moos möglich. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung.

Gebühren	
Herstellung	300,00 €
Nutzungsrecht	690,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, etc.	

Die Rasengrabstätte

Rasengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen. Es können einstellige oder zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen erworben werden. Die Lage der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Ruhefrist beträgt bei Wahlgrabstätten 25 Jahre. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Die Beisetzung einer weiteren Aschurne ist zulässig. Das Aufstellen oder Anbringen eines stehenden oder liegenden Grabmals oder einer bodengleich angebrachte Platte ist zulässig.

Das Aufstellen einer Grabumrandung ist nicht zulässig. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Rasengräber. Diese Bestattungsform ist auf den folgenden Friedhöfen der Gemeinde möglich.

	einstelliges Rasengrab	Zweistelliges Rasengrab
Freiensteinau	✓	✗
Holzmühl	✓	✗
Fleschenbach	✓	✓
Salz	✗	✗
Ober-Moos	✗	✗
Nieder-Moos	✗	✗
Gunzenau	✓	✓
Reichlos	✓	✗
Weidenau	✓	✓
Reinhards	✓	✗
Hess. Radmühl	✓	✗
Preuß. Radmühl	✓	✗

Gebühren	
Herstellung	ab 1.200,00 €
Nutzungsrecht einstellige Grabstätte	940,00 €
Nutzungsrecht zweistellige Grabstätte	1.880,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, Verlängerung Nutzungszeit, etc.	

Die anonyme Beisetzung

Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Anwesenheit der Angehörigen bei der Beisetzung ist bei der anonymen Bestattung nicht möglich. Diese Bestattungsform ist ausschließlich auf dem Friedhof in Freiensteinau möglich.

Gebühren	
Herstellung	300,00 €
Nutzungsrecht	310,00 €
zzgl. Kosten für Trauerhalle, Strom, etc.	

Weitere Informationen

Anspruch Nutzungsrecht

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Bestattungszeiten

Bestattungen finden Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

Herstellung der Gräber

Die Gräber werden grundsätzlich nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

Bestattungen am Wochenende

Für eine Bestattung außerhalb der Bestattungszeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der Bestattungsgebühr berechnet. Wir bitten um Beachtung, dass in der Gebührenordnung keine Unterscheidung getroffen wird, ob nur ein Teil des Gebührentatbestandes erfolgt ist. Die Gebührenschuld entsteht in jedem Fall in vollem Umfang, unabhängig davon, ob ein Bestatter auf Wunsch der Angehörigen die Urne absenkt.

Kontakt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau
Friedhofsverwaltung
Alte Schulstraße 5
36399 Freiensteinau
Tel.: 06666/9600-25
E-Mail: knapp@freiensteinau.de
Web: www.freiensteinau.de